

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 780/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hertzel Y [REDACTED],

[REDACTED], Rue S [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten, die im Beschwerdeverfahren nicht nachprüfbar ist. Der rechtliche Ausgangspunkt, von dem aus das Berufungsgericht die gesundheitlichen Schäden des Klägers beurteilt, ist richtig und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Da der Berufungsrichter bei dem psychischen Leiden des Klägers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ab 1946/47 einen Ursachenvandel in der Weise feststellt, daß das psychische Zustandbild des Klägers ab

67

- 3 -

diesem Zeitpunkt auf verfolgungsunabhängigen Ursachen beruht, ist auch die Vermutung des § 26 Abs. 2 BEG widerlegt. Ob diese Beurteilung dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Behrends entnommen werden konnte, verantwortet allein der Tatrichter. Eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich hieraus nicht.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers führen nicht zur Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

